Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3654

01. 02. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/2053 —

Praxis der Entschädigung der Opfer von Gewalttaten

Vorbemerkung

Die Bundesregierung kann aus eigener Kenntnis keine der mit der Kleinen Anfrage an sie gestellten Fragen beantworten, da das Opferentschädigungsgesetz (OEG) von den Ländern in eigener Zuständigkeit durchgeführt wird und die erbetenen Detailangaben weder der Bundesregierung noch den Länderministerien vorliegen. Erforderlich war daher eine detaillierte Abfrage bei allen Versorgungsämtern, die ihrerseits zur Beantwortung der einzelnen Fragen, soweit überhaupt möglich, umfangreiche Ermittlungen bis hin zur Akteneinsicht im Archiv durchführen. Zur Beantwortung der Frage 9 war darüber hinaus ein Abgleich mit den jeweiligen Sozialämtern erforderlich.

Die Bundesländer haben dementsprechend reagiert und mitgeteilt, daß eine detaillierte Beantwortung aller gestellten Fragen mit vertretbarem Personaleinsatz nicht möglich sei. Bei der Vielzahl der Fälle, die dazu einzeln durchgesehen werden müßten sei festzustellen, daß eine vollständige sachgerechte Beantwortung der gestellten Fragen einen unzumutbaren Arbeitsaufwand voraussetze, der bei dem vorhandenen Personal neben der zügigen Bearbeitung laufender Fälle nicht leistbar sei. Es sei nicht aus-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 30. Januar 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

zuschließen, daß die zur Beantwortung der Kleinen Anfrage erforderlichen Abfragen angesichts des personellen Aufwands zu Verzögerungen bei der Bearbeitung laufender OEG-Anträge geführt hätten.

Die Länder haben aus den genannten Gründen zur überwiegenden Zahl der Fragen vollständige Angaben nicht machen können, ein Land hat sich angesichts der erforderlichen überaus arbeitsintensiven Nachforschungen personell außerstande gesehen, überhaupt Beiträge zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zu liefern, um nicht die vorrangige Antragsbearbeitung in aktuellen OEG-Fällen zeitweilig unmöglich zu machen.

1. Wie viele Opfer von Gewalttaten bzw. deren Hinterbliebene haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Juli 1990 Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) bei den Landesversorgungsämtern angemeldet?

Hierzu haben die Bundesländer folgende Zahlen genannt:

Baden-Württemberg	4 827 Anträge	(Stand: 12/95)
Bayern	8 607 Anträge	(Stand: 7/95)
Berlin	13 533 Anträge	(Stand: 7/95)
Brandenburg	8 802 Anträge	(Stand: 11/95)
Bremen	1 579 Anträge	(Stand: 8/95)
Hamburg	3 156 Anträge	(Stand: 11/95)
Mecklenburg-Vorpommern	3 404 Anträge	(Stand: 9/95)
Niedersachsen	7 961 Anträge	(Stand: 6/95)
Nordrhein-Westfalen	28 638 Anträge	(Stand: 7/95)
Rheinland-Pfalz	3 810 Anträge	(Stand: 10/95)
Saarland	2 045 Anträge	(Stand: 10/95)
Sachsen	5 554 Anträge	(Stand: 6/95)
Sachsen-Anhalt	3 865 Anträge	(Stand: 10/95)
Schleswig-Holstein	2 800 Anträge	(Stand: 12/95)
Thüringen	2 036 Anträge	(Stand: 10/95)

2. Wie vielen Anspruchstellern ist daraufhin jeweils welche Art von Leistungen gewährt worden im Kapitalwert
   a) von bis zu 1 000 DM,
   b) 1 000 bis 5 000 DM,
   c) 5 000 bis 10 000 DM,
   d) über 10 000 DM?

Diese Frage kann so, wie sie gestellt wurde, nicht detailliert beantwortet werden, da sich bei rentenberechtigten Versorgungsempfängern der Kapitalwert durch die Zahlung laufender Leistungen, deren Höhe im wesentlichen vom Ausmaß der Gesundheitsstörung abhängt und die in jedem Jahr angepaßt werden, ständig erhöht. Zudem können die seit 1990 gezahlten Heilbehandlungskosten nicht den konkreten Einzelfällen zugeordnet werden.

Ein Grundrentenempfänger mit einer MdE von nur 30 v. H., der keine anderen Leistungen nach dem OEG erhält, überschreitet

bereits – ausgehend von der derzeitigen Höhe der Grundrente – nach 48 Zahlungsmonaten einen „Kapitalwert" von 10 000 DM. Insofern kann unterstellt werden, daß jeder Rentenberechtigte Leistungen mit einem Kapitalwert von über 10 000 DM erhält. Statistiken über die Höhe des „Kapitalwerts" von Leistungen nach dem OEG werden deshalb nicht erstellt. Die Höhe dieses „Kapitalwerts" für nicht rentenberechtigte Beschädigte, die jedoch Leistungen der Heilbehandlung erhalten haben, kann ebensowenig ermittelt werden.

Die Gesamtaufwendungen von Bund und Ländern im Rahmen des OEG können aus der beigefügten Übersicht entnommen werden.

3. Wie viele Ausländer
   a) aus EU-Staaten,
   b) aus welchen sonstigen Staaten

   haben Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz gestellt?

Zu dieser Frage konnten die Bundesländer, da entsprechende Statistiken über das Herkunftsland des Berechtigten nicht geführt und Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten sowie von Staaten, denen gegenüber Gegenseitigkeit besteht, versorgungsrechtlich wie Deutsche behandelt werden, entweder nur allgemein gehaltene oder keine Angaben machen:

	Zahl der Anträge von	
	EU-Angehörigen	sonstigen Ausländern
Baden-Württemberg	64	223
Brandenburg	7	83
Bremen	5	91
Rheinland-Pfalz	48	171
Sachsen	4	66
Sachsen-Anhalt	2	42
Schleswig-Holstein	14	95
Thüringen	0	14

Die Länder Bayern, Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland konnten Angaben zu dieser Frage nicht machen.

4. Wie viele Ausländer aus Staaten außerhalb der EU haben nach dem Juli 1993, ab dem sie aufgrund einer Novelle zum OEG erstmals in dessen Geltungsbereich einbezogen wurden, Ansprüche nach dem OEG rückwirkend gestellt aufgrund von Schäden, die sie bzw. ihre Angehörigen seit dem 1. Juli 1990 erlitten hatten?

Hierzu haben die Bundesländer folgende Zahlen genannt:

Baden-Württemberg	73 Anträge	
Brandenburg	76 Anträge	
Hamburg	46 Anträge	
Rheinland-Pfalz	65 Anträge	(innerhalb eines Jahres nach Verkündung)

Sachsen	11 Anträge
Sachsen-Anhalt	7 Anträge
Schleswig-Holstein	16 Anträge
Thüringen	2 Anträge

Im Saarland wurden keine entsprechenden Anträge gestellt. Das Land Berlin hat die Antragszahlen nicht erfaßt, jedoch mitgeteilt, daß im fraglichen Zeitraum fünf Beschädigte, drei Witwen und zwölf Waisen als Anspruchsberechtigte aus dem genannten Personenkreis anerkannt wurden. In Nordrhein-Westfalen wurden aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des OEG bis zum 30. Juni 1995 insgesamt 1 520 Anträge gestellt.

Bayern, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen konnten Angaben zu dieser Frage nicht machen.

5. Wie viele Ausländer aus Staaten außerhalb der EU haben daraufhin jeweils welche Leistungen im Sinne der Frage 2 erhalten?

Die Bundesländer konnten hierzu aufgrund der bei der Beantwortung von Frage 2 genannten Gründe keine Angaben machen, die im Sinne der Fragestellung verwertbar gewesen wären.

6. Mit welcher Begründung (bitte genaue Angabe der einschlägigen OEG-Bestimmungen) wurden jeweils in wie vielen Fällen Entschädigungsanträge bzw. bestimmte beantragte Leistungen ganz oder teilweise abgelehnt
   a) wegen angeblichen Fehlens oder unzureichender Darlegung einer oder mehrerer der folgenden Anspruchsvoraussetzungen:
      aa) „gesundheitliche Schädigungen" erlitten (§ 1 Abs. 1 OEG),
      bb) durch einen „vorsätzlichen, ... tätlichen Angriff" bzw. „durch dessen ... Abwehr",
      cc) fehlende Rechtswidrigkeit des Angriffs (vor allem Fälle angeblichen Einverständnisses etwa von Vergewaltigungsopfern),
      dd) fehlende Rechtmäßigkeit der Angriffsabwehr (v. a. angebliche Provokation von Notwehr oder Nothilfe),
      ee) fehlende zu entschädigende „gesundheitliche und wirtschaftliche Folgen" (§ 1 Abs. 1 OEG), insbesondere mangels Quantifizierbarkeit psychischer Langzeitwirkungen,
      ff) nicht nachgewiesene Kausalität zwischen Angriff und Schädigung,
      gg) nicht nachgewiesene Kausalität zwischen Schädigung und wirtschaftlichen bzw. gesundheitlichen Folgen,
   b) unzureichender (ungerader) Verwandtschaftsgrad des Anspruchstellers zum Opfer,
   c) Beteiligung an der Gewalttat bzw. Provokation der Tat,
   d) kriminelle oder politische Vergangenheit des Opfers,
   e) Verlassen der Bundesrepublik Deutschland (im Falle von Nicht-EU-Ausländern)?

Leistungen nach dem OEG werden, wie im gesamten Sozialrecht, nur auf Antrag und bei Erfüllung der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Es ist daher die Pflicht der das Gesetz durchführenden Versorgungsverwaltung, das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen in jedem Einzelfall zu prüfen, da sonst OEG-Leistungen, die aus den Haushalten des Bundes und der Länder und somit aus Steuermitteln aufgebracht werden, nicht

erbracht werden dürfen. Der Bundesregierung sind willkürliche Ablehnungen von OEG-Anträgen, wie in der Fragestellung zu a) unterstellt, weder im Falle der hier angesprochenen noch bei anderen Personengruppen bekannt.

Eine Differenzierung und Quantifizierung der Ablehnungsgründe entsprechend den Buchstaben a bis e der Anfrage konnte durch die Landesbehörden weder anhand vorhandener Statistiken noch mittels des OEG-Erledigungsblattes erfolgen. Diese Angaben hätten nur nach einer arbeits- und zeitaufwendigen Durchsicht aller Akten gemacht werden können, die angesichts der laufenden Aufgaben von den Ländern nicht verantwortet werden konnte. Insoweit wird auf die in der Vorbemerkung geschilderten Auswirkungen verwiesen. Die von einigen Ländern trotz dieser Schwierigkeiten gemachten Angaben beziehen sich nur auf einzelne der angesprochenen Ablehnungsgründe und sind deshalb weder repräsentativ noch im Sinne der Anfrage verwertbar.

7. In wie vielen Fällen und in jeweils welchem Kapitalwert (vergleiche Frage 2) wurden Anspruchstellern seit dem 1. Juli 1990 Entschädigungsleistungen nach der Härtefallregelung zugestanden?

   Wie viele Ausländer aus Nicht-EU-Staaten befanden sich unter den Opfern in diesen Fällen?

Die Bundesregierung geht für die Beantwortung dieser Frage davon aus, daß angesichts der Thematik der Kleinen Anfrage lediglich zur Härteregelung gemäß § 10 b OEG Stellung genommen werden sollte. Angaben dazu, in welcher Zahl Leistungen nach der Härteregelung des § 10 a OEG gewährt wurden, sind im übrigen angesichts des von dieser Regelung umfaßten Zeitraums ohnehin nicht möglich.

Entschädigungsleistungen gemäß § 10 b OEG wurden seit dem 1. Juli 1990 im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung insgesamt drei Angehörigen von Nicht-EU-Staaten gewährt. Es handelt sich dabei um einen Fall in Niedersachsen sowie um zwei Fälle in Brandenburg.

8. Inwieweit trifft es zu, daß die in der Türkei lebenden Hinterbliebenen der beiden Mädchen, die bei den Brandanschlägen von Mölln und Solingen gerade als Nichten in den jeweiligen Opferfamilien zu Besuch waren und verbrannten, keine Entschädigung nach dem OEG erhalten können, weil hiernach Schäden von Ausländern anläßlich von Besuchen nur bei Verwandten gerader Linie in Deutschland entgolten werden können?

Gemäß § 1 Abs. 6 OEG haben ausländische Geschädigte, die sich rechtmäßig für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten, nur dann Anspruch auf Versorgung, wenn sie mit einem Deutschen oder einem Ausländer, der zu den in Absatz 4 oder Absatz 5 bezeichneten Personen gehört, verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind. Die beiden genannten Mädchen erfüllen diese Anspruchsvorausset-

zungen nicht. Deshalb kann den in der Türkei lebenden Hinterbliebenen auch keine Entschädigung gewährt werden.

Ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Härteausgleichs gemäß § 10 b BVG im Fall der in Solingen beim Besuch der Opferfamilie getöteten Nichte vorliegen, wird derzeit von der zuständigen nordrhein-westfälischen Versorgungsverwaltung geprüft.

9. In wie vielen Fällen wurden seit dem 1. Juli 1990 Entschädigungsleistungen gemäß § 72 BSHG auf gewährte Sozialleistungen angerechnet?

Bei der Beantwortung dieser Frage ist die Bundesregierung davon ausgegangen, daß zur Problematik der Anrechnung von Entschädigungsleistungen gemäß § 76 BSHG Stellung genommen werden sollte.

Die amtliche Sozialhilfestatistik, die bundesgesetzlich abschließend geregelt ist, erhebt hierzu allerdings keine Daten. Auch im Rahmen des OEG wird eine solche statistische Erhebung nicht durchgeführt.

Die Beantwortung dieser Frage war deshalb besonders problematisch, nur von einigen Ländern konnten aufgrund von Nachfragen bei kommunalen oder überkommunalen Einrichtungen Antworten gegeben werden.

Den Ländern Bayern, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein war eine Beantwortung aus den genannten Gründen nicht möglich. In Baden-Württemberg, Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind den Sozialministerien Fälle von Anrechnungen der genannten Art nicht bekannt.

In Brandenburg hat eine Befragung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten ergeben, daß in einem Fall Entschädigungsleistungen nach dem OEG gemäß § 76 BSHG auf gewährte Sozialleistungen angerechnet wurden. In diesem Fall blieb die Rente nach dem OEG allerdings bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz nach § 76 Abs. 1 BSHG anrechnungsfrei.

In Rheinland-Pfalz sind dem Sozialministerium nach Mitteilung der Versorgungsämter 14 Fälle bekannt, in denen die einkommensabhängigen Leistungen nach dem OEG bei der Bemessung von Leistungen nach dem BSHG anspruchsmindernd berücksichtigt wurden.

10. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dieser Bilanz hinsichtlich des Bedarfs an (ggf. welchen?) exekutiven oder legislativen Änderungen bezüglich der Opferentschädigung?

Die Bundesregierung sieht hinsichtlich der in der Kleinen Anfrage angeprochenen Fragen keinen Bedarf an exekutiven oder legislativen Änderungen des OEG.

Gesamtaufwendungen für das OEG innerhalb des Bundesgebietes

Jahr	Bund	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklb.-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Gesamtausgaben
1976	0	0	0	0	0	0	1 000	0	0	0	0	1 056	0	0	0	0	0	2 056
1977	111 076	56 200	45 238	17 044	0	2 860	33 000	15 801	0	1 234	19 157	25 071	321	0	0	112 564	0	439 566
1978	703 886	427 900	357 298	189 153	0	19 767	251 000	159 879	0	141 645	359 599	76 500	5 787	0	0	232 799	0	2 935 213
1979	1 217 569	451 000	506 862	562 408	0	36 697	307 000	309 831	0	227 973	1 201 408	208 764	110 065	0	0	225 607	0	5 354 184
1980	1 809 721	521 858	931 034	619 530	0	19 158	396 217	435 681	0	540 084	1 590 349	319 067	73 495	0	0	284 480	0	7 640 772
1981	2 932 106	907 369	2 391 600	841 231	0	42 467	714 855	485 019	0	1 205 473	2 160 387	612 599	94 558	0	0	439 412	0	12 827 076
1982	4 172 738	1 062 869	1 669 911	1 256 190	0	106 126	979 622	829 012	0	827 026	4 349 245	951 296	236 967	0	0	530 096	0	16 970 088
1983	4 146 304	1 210 438	1 514 191	906 357	0	229 717	1 334 161	799 458	0	959 225	5 498 200	1 130 500	195 676	0	0	412 924	0	18 336 151
1984	4 372 868	1 417 117	1 618 150	1 214 759	0	457 315	1 384 324	1 103 543	0	1 530 889	5 237 819	1 176 448	327 760	0	0	507 679	0	20 358 761
1985	5 827 747	1 722 766	2 210 307	1 539 091	0	303 238	1 661 516	1 185 966	0	1 549 632	7 483 457	1 349 460	598 786	0	0	398 553	0	25 931 617
1986	6 854 877	2 129 637	2 917 915	1 614 678	0	288 947	1 547 641	1 451 527	0	1 896 601	7 651 610	1 470 583	465 057	0	0	722 325	0	29 010 398
1987	7 476 355	2 689 338	3 447 899	1 964 004	0	346 331	1 720 344	1 889 490	0	1 947 537	8 565 433	1 574 482	353 262	0	0	632 434	0	32 688 907
1988	8 586 726	2 862 424	3 326 732	1 861 630	0	259 397	2 317 144	2 548 862	0	2 707 262	9 869 394	1 923 541	398 634	0	0	1 196 611	0	37 947 327
1989	9 972 580	3 070 769	3 514 652	2 127 473	0	579 922	2 286 592	2 676 578	0	2 525 676	10 897 007	2 112 110	368 586	0	0	1 136 392	0	41 268 317
1990	10 919 040	3 821 804	3 564 742	2 106 127	0	340 034	2 277 053	2 755 915	0	2 658 394	10 122 388	2 531 165	463 531	0	0	933 695	0	42 491 888
1991	11 801 279	3 654 034	4 535 076	2 569 048	0	429 343	2 696 141	3 466 830	0	3 241 219	13 055 516	2 406 803	644 495	6 240	0	924 909	0	49 430 933
1992	13 838 127	3 791 497	5 829 539	3 136 477	5 311	555 915	3 246 977	3 879 854	112 843	5 196 549	13 909 209	3 175 907	543 323	97 739	8 697	2 049 279	87 401	69 463 644
1993	15 393 732	4 539 606	7 509 090	3 387 167	300 454	657 835	3 488 489	5 174 577	223 061	7 176 010	14 500 939	4 793 362	786 916	252 038	72 606	1 640 358	226 721	70 122 141
1994	17 031 640	6 493 167	7 377 572	4 381 842	807 137	508 709	3 899 087	4 678 110	430 377	7 915 836	17 426 159	3 841 914	931 003	942 051	272 079	1 622 974	278 934	78 858 831
	127 267 561	40 630 081	53 267 818	30 372 209	1 112 902	5 191 774	30 542 123	33 927 033	786 281	42 245 265	133 907 276	29 780 659	6 597 182	1 298 068	353 382	14 003 181	593 056	562 076 870

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333